



NABU Landesverband Berlin e.V. Wollankstr. 4 13187 Berlin

Abgeordnetenhaus von Berlin

- Fraktionsvorsitzende
- Mitglieder des Hauptausschusses
- Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

## Mobilitätsgesetz

### Berücksichtigung des Baumschutzes beim Fahrradwegebau

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Berliner Senat den Entwurf des ersten Mobilitätsgesetzes Deutschlands beschlossen. Der Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Berlin e.V., begrüßt das Gesetz ausdrücklich. Die Ziele des Mobilitätsgesetzes mit einer gleichrangigen Berücksichtigung von aller Verkehrsarten im Straßenraum bewertet der NABU sehr positiv, da die Förderung von Rad- und Fußverkehr und die Förderung der Nutzung des ÖPNV ein wichtiger Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele Berlins sind.

Allerdings lassen sich vom Kfz-Verkehr separierte Fahrradwege im Bestand oft nur umsetzen, wenn gleichzeitig der große **Verlust von Bäumen** und anderem Grün in Kauf genommen wird. Viele Berliner Hauptstraßen sind alleinartig von Bäumen gesäumt, die ein typisches Berliner Straßenbild prägen, zum Temperatenausgleich, zur Sauerstoffproduktion und Luftfilterung beitragen. Für den Erhalt des Baumbestandes sollte es daher auch nach dem Mobilitätsgesetz möglich sein, vom Gesetz abweichende Radwegführungen und Radwegeausführungen zu realisieren, wie z.B. das Verlegen eines dann zweispurigen Radwegs/Begegnungsverkehr auf eine Straßenseite oder eine Verschmälerung eines Weges.

Ziel des Mobilitätsgesetzes für den Fahrradverkehr ist, dass auf oder an **allen Hauptverkehrsstraßen** Radverkehrsanlagen mit erschütterungsarmem, gut befahrbarem Belag in sicherem Abstand zu parkenden Kraftfahrzeugen und ausreichender Breite eingerichtet werden sollen. Außerdem ergänzen Fahrradstraßen, Trassen auf Nebenstraßen und 100 km Radfernverbindungen das Netz.

Auch bei den Radfernverbindungen sollten abweichende kreative Lösungen bei besonders wertvollen Biotopen oder altem Baumbestand, z.B. an Ufern oder entlang von Bahntrassen ermöglicht werden.

## NABU Landesverband Berlin

**Jutta Sandkühler**

Geschäftsführerin

Tel. +49 (0)30.986 08 37-17

Fax +49 (0)30.9 86 70 51

jsandkuehler@nabu-berlin.de

Berlin, 22.02.2018

## NABU Landesverband Berlin e.V.

Wollankstraße 4

13187 Berlin

Tel. +49 (0)30.9 86 08 37-0

lvberlin@nabu-berlin.de

www.NABU-Berlin.de

## Geschäftskonto

Postbank Berlin

BLZ 100 100 10

Konto 112 300 108

IBAN DE 68 1001 0010 0112 3001 08

BIC PBNKDEFF

## Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft

BLZ 100 205 00

Konto 329 3200

IBAN DE 76 1002 0500 0003 2932 00

BIC BFSWDE33BER

**Spenden sind steuerlich absetzbar**

Vereinsregister Berlin-Charlottenburg

USt.-IdNr. 27/028/34740

Anerkannter Naturschutzverband nach § 60

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Mitglied der Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN)

Anerkannter Träger freier Jugendhilfe

Wenn das Mobilitätsgesetz keine Ausnahmen zulässt, sind Konflikte mit dem Baumschutz, dem Naturschutz und den Anwohnern vorprogrammiert. Schon jetzt werden diese Konflikte bei vergleichbaren Maßnahmen (neue Fuß- und Radwege an der Heerstraße in Spandau, Ausbau der Kastanienallee in Pankow, Bau des Spreeradwegs) deutlich.

Die Berücksichtigung des Baumschutzes wird bisher im Mobilitätsgesetz nur in § 8 Abs. 3 erwähnt. Dort heißt es: Der Erhalt und die Ausweitung Baumbestands **soll angestrebt werden**. Der Begründungstext führt dazu aus, dass hier die einschlägigen Fachgesetze, so auch die Berliner BaumschutzVo aus sich heraus gelten. In der Regel heißt das lediglich, dass die Fällsaison eingehalten wird und dass es Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen geben soll. In der Abwägung der Belange bekommt der Baumschutz so kein ausreichendes Gewicht.

**Wir bitten Sie daher, sich für eine stärkere Berücksichtigung des Baumschutzes im Mobilitätsgesetz einzusetzen, damit in den Fällen, wo der Baumschutz ein großes Gewicht hat, für den Erhalt der Bäume und gegen die im Gesetz festgelegten Radwegnormen entschieden werden kann. Bisher sind kreative Lösungen nicht vorgesehen.**

Konkret schlagen wir die folgenden Änderungen im Mobilitätsgesetz (in rot) vor:

#### **§ 4 Menschen- und stadtgerechter Verkehr**

Änderung in Abs. 3:

Abs. (3) Bei der Umgestaltung vorhandener Verkehrsinfrastruktur soll neben ihrer funktionalen die soziale, stadtkulturelle, architektonische, denkmalpflegerische, historische oder **klimawirksame** Bedeutsamkeit berücksichtigt werden.

#### **§ 8 Klima- und Umweltschutz**

Ergänzung in Abs. 3

Abs. (3) Bei Maßnahmen innerhalb des öffentlichen Straßenlands soll der Erhalt und die Ausweitung des Bestandes von Bäumen, Sträuchern, Grün- und Blühstreifen sowie nicht versiegelter Flächen angestrebt werden. **Sind Bäume oder landschaftsprägende Allen im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen von Fällungen bedroht, dürfen auch vom Mobilitätsgesetz abweichende Normen in der Trassenführung und Ausgestaltung wie zweispurige Radwege auf nur einer Straßenseite, Alternativrouten über**

parallel verlaufende Nebenstraßen oder Verschmälerungen und Kombinationslösungen realisiert werden.

#### **§ 24 Bewältigung von Konfliktlagen bei der Umsetzung von Maßnahmen**

Einfügen eines Abs. 4:

(4) Bei der Abwägungsentscheidung sind auch Belange des Arten-, Natur-, und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Sind Bäume von der Bau- maßnahme betroffen, müssen die in diesem Gesetz definierten Normen auch Abweichungen, wie alternative Trassenführungen oder alternative Trassenausgestaltungen zulassen, um den Baumbestand zu schützen.

#### **§ 16 Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr**

Änderung in Abs. 1:

(1) Der Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr (StEP Mobilität und Verkehr) ist Grundlage aller verkehrsspezifischen Planungen ~~und wird un-~~ **ter Berücksichtigung des StEP Klima und der Maßnahmen zur AFOK (Anpassung an die Folgen des Klimawandels) erstellt.**

#### **§ 42 Radverkehrsanlagen an oder auf Hauptverkehrsstraßen**

Einfügen eines Abs. 3:

(3) **Abweichungen von Absatz (1) sind zum Erhalt von Straßenbäumen zu realisieren.**

#### **§ 47 Erhalt und Sanierung Radverkehrsnetz**

Änderung in Abs. 2:

(2)...hergestellt werden. **Für Strecken mit Mängeln durch Wurzelschäden sind alternative Wegeführungen oder Alternativstrecken auszuweisen.**

Mit freundlichen Grüßen



Jutta Sandkühler  
Geschäftsführerin